

lassung der Beschädigung der Herrschaft, vollzogen ist, der Versprechende den gebotenen Preis geben, der andere — in unserem Falle Billicus — kann denselben verlangen, umso mehr den bereits erhaltenen behalten.

Der vorgelegte Fall wäre für den Seelsorger praktisch nicht vollkommen erörtert, wenn wir nicht noch eine Bemerkung befügten. In nicht wenigen Restitutionsfällen empfiehlt es sich, dass der Seelsorger (oder Beichtvater) die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verpflichteten möglichst zu erleichtern suche, jedoch auf solche Weise, dass dieser im Gewissen vollkommen beruhigt werde; zu diesen Fällen dürfte auch eben der vorliegende zu zählen sein, zumal wenn Billicus sonst ein ehrlicher Mann und treuer Diener seiner Herrschaft war, etwa viele Jahre im Dienste dieser Herrschaft zugebracht hat, und umso mehr, wenn die Leistung der Restitution für denselben doch mit Entbehrungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Möge also der Seelsorger dem Billicus rathen, bei der Herrschaft um Nachlassung dieses Schadenerhaltes zu bitten, oder — was in den meisten Fällen zweckmässiger ist — möge der Seelsorger selbst — sei es unter offener Darlegung des Sachverhaltes oder tecto nomine poenitentis nur mit Hinweis auf dessen bußfertige Gesinnung und aufrichtigen Wunsch, zu restituiieren und zugleich auf die der Leistung entgegenstehenden Schwierigkeiten, — für Billicus um Erlaß der Restitutionspflicht anzuuchen; dieses Ansuchen wird wohl ohne allen Zweifel gewährt und damit das Gewissen des Billicus beruhigt werden.

Ried bei Mauthausen.

Pfarrvicar Josef Sailer.

**X. (Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens giltig firmen?)** Diese Frage haben wir bereits im Jahrgange 1888 dieser Zeitschrift (S. 879 ff.) besprochen und sie, gestützt auf die Aussprüche des obersten kirchlichen Lehramtes, sowie auf historische That-sachen, mit einem unbedingten „Ja“ beantwortet. Wir sehen uns veranlasst, die Gründe für unsere Sentenz, welche keineswegs eine mehr oder weniger wahrscheinliche Meinung ist, bezüglich welcher verschiedene Ansichten gestattet wären, der Kürze und Klarheit halber in folgenden Syllogismus zu kleiden:

M. Zur Giltigkeit der Firmung reicht die potestas ordinis episcopalis oder der bischöfliche Weihecharakter aus;

m. Hubertus Reinkens besitzt die potestas ordinis episcopalis; folglich *zc.*

Der Obersatz bedarf für einen gebildeten Theologen keiner weiteren Begründung. Sollte jemand an der Richtigkeit desselben einen Zweifel hegen, so wird ihn ein Blick in das nächstbeste Moralswerk von diesem Zweifel befreien. So lesen wir z. B. bei Gury (2. Bd., Nr. 268, quaestio 2, ed. rom.) An Episcopus possit confirmare fideles non

subditos. Resp. Quoad validitatem omnes confirmare potest, ut sequitur ex ordinis potestate.

Und in der Moralttheologie des hl. Alphonsus lesen wir (I. 6. n. 170) folgenden auch von diesem Kirchenlehrer vollständig gebilligten Satz: „Minister validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus.“

Darüber, ob auch ein häretischer Bischof, falls er wirklich Bischof ist, geltig firmen kann, darf in der katholischen Kirche kein Zweifel obwalten. Weder einem Altkatholiken, noch was immer für einem Kleriker zu Liebe oder zu Trost dürfen wir dieses für den Bestand der Kirche unermesslich wichtige Dogma preisgeben. Und wir waren auch der sicheren Meinung, die Zeiten der Donatisten und des Ketzertauftreites lägen bereits in unerreichbarer Ferne hinter uns, wenn uns nicht ein paar Nummern einer Zeitung, welche katholisch sein will, aber nicht immer katholisch ist, eines andern belehrt hätten. Das „bayerische Vaterland“ versuchte es in einem offenbar aus der Feder eines katholischen Theologen geflossenen Artikel den Nachweis zu liefern, dass die vom altkatholischen Bischofe Hubert Reinkens gespendete Firmung ungültig sei („Bayer. Bat.“ Nr. 11 und 12, Jahrg. 1891), und zwar ex defectu potestatis ordinis und jurisdictionis.

„Was ist aber von der sacrilegischen Bischofsweihe des Dr. Reinkens zu halten? Ist er wirklich Bischof? —

Wenn das Neujere, wenn Inful, Stab und Ring den Bischof ausmachen, dann ist er es sicher. Allein dem steht gegenüber, was der hl. Thomas von Aquin lehrt: „Wenn die Kleriker bei der Ertheilung der Sacramente die Form der Kirche bewahren, dann ertheilen solche zwar das Sacrament, aber sie ertheilen nicht die Sache des Sacramentes, d. h. seine Gnadenwirkung, gerade dasjenige, weshalb eben das äußere Zeichen (sacramentum) angewendet wird, (quidam [haereticorum] servant Ecclesiae formam, et tales conferunt quidem sacramentum, sed non conferunt rem sacramenti. Et hoc dico, si sunt manifeste ab Ecclesia praecisi, quia ex hoc ipso quod aliquis accipit sacramenta ab eis, peccat, et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur, Suppl. quaest. 64. IX. ad 2). Bei der Weihe des Reinkens waren sowohl der Weihende als der Geweihte von der Kirche abgetrennt, excommuniciert; und beide wussten dies. Es konnte also der Weihende die rem Sacramenti nicht ertheilen und Reinkens sie nicht empfangen (qui ab eo [suspento vel excommunicato] accipit sacramentum, non percepit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusat. I. c. ad 3). Ein doppelter Riegel (obex), um den Ausdruck des Concils von Trient zu gebrauchen, verhindert den Dr. Reinkens, dass er wirklich Bischof ist; sein dem Weiheacte vorangegangener Ausschluss von der Kirche wie der des Holländers, der ihn salbte. Reinkens hat von der bischöflichen Würde und Weihe bloß die Nusschale, aber nicht den Kern; er mag einen nachgemachten Schlüssel zum Hause Gottes besitzen, aber so oft er versucht, aufzutreten oder zu schließen, findet er, dass der Riegel des Schlosses unbeweglich bleibt und er nicht eindringen kann. Indessen ruft der von Gott gesetzte Hausherr vom hohen Balkon mit einer Stimme, welche alle Einwohner und die ganze Nachbarschaft deutlich vernehmen lässt: Josef Hubertus, Deine Bischofswahl ist null und nichtig, Deine Weihe ist ein Gottesraub, ihr seid ausgeschlossen aus dem Hause Gottes.“

Dass Hubert Reinkens jeder kirchlichen Jurisdicitionsgewalt entbehre, muss von jedem Katholiken zugegeben werden, dass aber die von ihm ertheilte Firmung deshalb, ja dass sie überhaupt ungültig sei, ist ebenso entschieden zu verneinen. Da die Ausführungen des genannten bayerischen Blattes geeignet sind, unter den Katholiken Bayerns irrite Ansichten in Betreff der Giltigkeit der Sacramente zu verbreiten, ja, da selbst unter dem Clerus Zweifel hierüber zu herrschen scheinen,<sup>1)</sup> möge es uns gestattet sein, uns noch einmal mit dieser Frage, wenn man sie überhaupt „Frage“ nennen darf, zu beschäftigen.

Worauf es hier ankommt, ist, dass die oben angeführte propositio minor ins rechte Licht gestellt werde; es ist zu beweisen, dass Reinkens den bischöflichen Charakter besitze.

Den Beweis hiefür erbrachten wir aus der Encyklika, welche Pius IX. am 6. December 1876 an die Bischöfe und das katholische Volk der Schweiz gerichtet hat. Im September desselben Jahres hatte der altkatholische Reinkens den Pfarrer Eduard Herzog von Osten im Canton Luzern zum Bishofe der Altkatholiken der Schweiz consecriert. Der Papst spricht sich nun über diese Function Reinkens in einer Weise aus, welche jeden Zweifel an der Giltigkeit der bischöflichen Consecration und mithin an dem character potestatis ordinis episcopalis in Reinkens ausschliessen müssen. Die entscheidende Stelle lautet: „Haec impia, gravia et funesta fructibus facinora, quae in ista regione patrata sunt, quaeque vobis et omnibus bonis moerori magno fuerunt et Ecclesiae Dei nova vulnera inflixerunt, Nos auctoritate Nostra Apostolica palam damnamus ac reprobamus, ac agnoscentes supremi Nostri ministerii munus, quo fidem catholicam et universalis Ecclesiae unitatem tueri tenemur, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exempla secuti, tradita Nobis a Coelo potestate primum electionem memorati Eduardi Herzog in episcopum contra sacerorum canonum sanctiones factam illicitam, inanem et omnino nullam, ac ejus consecrationem sacrilegam decernimus, declaramus, rejicimus et detestamur. Deinde ipsum Eduardum Herzog et qui eum eligere attentarunt ac Pseudo-episcopum Hubertum Reinkens sacrilegum consecratorem ejusque assistentes, qui sacrilegæ consecrationi operam praestiterunt, neconon quicunque iisdem adhaeserunt, eorumque partes secuti opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerunt, auctoritate omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et ut prorsus schismaticos habendos esse edicimus et denunciamus. Decernimus praeterea ac declaramus ipsum temere nulloquae jure electum Herzog

<sup>1)</sup> So wird uns von verlässlicher Seite berichtet.

omni ecclesiastica et spirituali jurisdictione pro animarum regimine carere, ac illicite consecratum ab **omni exercitio episcopalis ordinis** esse suspensum.“

Hier wird, bemerkten wir Jahrgang 1888, pag. 880 zu diesen Worten, 1. dem **Pseudobischof** jede Jurisdiction abgesprochen, was unmöthig wäre, wenn der Weiheact ungültig wäre; 2. wird die Consecration ausdrücklich bloß illicita, nicht aber invalida oder nulla genannt; 3. wird Herzog von jeder Ausübung des **ordo episcopalis** suspendiert; er besitzt also den **ordo episcopalis**.

Schließlich verfügt der Papst noch: „Qui autem ab ipso ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, ii noverint suspensionis vinculo se obstrictos atque irregularitati praeterea obnoxios, si **susceptos ordines** exercuerint.“

Hiemit ist zweierlei gesagt: erstens wird über die von Herzog Geweihten die kirchliche Censur der Suspension verhängt; und zweitens verfallen diese der Strafe der Irregularität „si susceptos ordines exercuerint.“ Wenn die **ordines „suscepti“** genannt werden, sind sie wohl auch erheilt worden; und wenn die Geweihten der Suspension verfallen, müssen sie zuerst den character ordinis haben. Es ist demnach von höchster kirchlicher Auctorität anerkannt, dass Herzog und mithin auch Reinkens gültig ordinieren können; Herzog und sein Consecrator Reinkens besitzen den character episcopalis. Die minor ist bewiesen.

Aber wie kam es doch, dass man im Nachbarlande Bayern diese geradezu evidenten Wahrheiten und Grundsätze in Zweifel ziehen kann?

Der Theolog des „Bahr. Bat.“ stützt seine Behauptung über die Ungültigkeit der altfatholischen Firmungen einzig und allein auf einen Ausspruch **Pius IX.** in dessen Encyclika vom 21. November 1873 „Etsi multa luctuosa“, worin der Papst über die vom Jansenisten Leifham (nicht Loos, wie es irrtümlich in unserem citierten *Casus* Jahrg. 1888, Heft IV, dieser Zeitschrift hieß) an Reinkens vollzogene Bischofconsecration sich in folgender Weise ausspricht:

„Wir nun, die Wir auf diesen höchsten Lehrstuhl des Petrus zur Wache über den katholischen Glauben und zur Wahrung und Beschützung der Einheit der allgemeinen Kirche, wenn auch ohne Verdienste gesetzt sind, erklären im Anschlusse an das Verfahren und Beispiel Unserer Vorgänger und der heiligen Gesetze, mit der von Himmel Uns übergebenen Gewalt, nicht bloß die Wahl (zum „Bischof“) des Josef Hubert Reinkens als der Bestimmung der heiligen Canones entgegen geschehen, als unerlaubt, nichtig und gänzlich Null und seine Weihe für sacrilegisch, verwerfen und verabscheuen sie, sondern Wir belegen auch sowohl den Josef Hubertus selbst, als seine Wähler und alle, die zu seiner sacrilegischen Weihe mitwirkten und alle ihre Anhänger und Partei-gänger, alle, die ihnen Begünstigung, Unterstüzung und Zustimmung gewähren, in der Vollmacht des allmächtigen Gottes mit der Excommunication

und dem Anathem und erklären sie für getrennt von der Gemeinschaft der Kirche und befehlen, sie unter diejenigen zu zählen, deren Umgang und Verkehr der Apostel allen Christgläubigen untersagte, so dass er sogar sie zu grüßen verbot.“ (2. Joh. Vers 10.)

Nun findet sich aber in dieser ganzen Stelle, mit Abrechnung des Ausdrückes „sacrilegisch“, womit die Weihe des Hubert Reinkens gebrandmarkt wird, gar nichts, was zu einem Schluss auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Sacramentes berechtigen könnte. Auch wollte sich der hl. Vater in jener langen Encyclika, in welcher nicht bloß über die Altkatholiken, sondern auch über verschiedene andere Leiden der Kirche Klage erhoben wird, nicht weiter und eingehender über die Giltigkeit der Sacramente bei den Altkatholiken aussprechen. Das that Er einige Jahre später, als sich die Altkatholiken der Schweiz in der Person des Eduard Herzog durch Reinkens einen Bischof geben ließen. Wer demnach wissen will, was Rom über das Sacrament der Weihe und per consequens über die Firmung der Altkatholiken denkt, der muss vor allem das Schreiben lesen, welches Pius IX. am 6. December 1876 an den Bischof von Lausanne und die Bischöfe der Schweiz über die Consecration des Eduard Herzog durch Reinkens gerichtet hat. Es ist ein eigenthümliches Verfahren und verräth wenig Vertrautheit mit dogmatischen Fragen, wenn man bei der Besprechung derselben gerade die wichtigsten kirchlichen Documente ignoriert oder nicht kennt.

Einen weiteren Grund der in Bayern verbreiteten irrgen oder unsicheren Ansicht über die Sacramente, speciell über die Firmung bei den Altkatholiken, finden wir darin, dass man Dinge und Begriffe verwechselt, welche durchaus nicht zu confundieren sind. Wir wollen in Kürze die Verwechslungen bezeichnen, welche wir im „Bayer. Bat.“ entdeckt haben, und welche, wie es scheint auch andernärts nicht immer vermieden werden.

Da wird zuerst die Wahl zum Bischof mit dem Consecrationsact verwechselt, und was von jener gesagt ist, ohneweiters auf diesen ausgedehnt. Dass Wahl und Weihe, electio und consecratio, ganz verschiedene Begriffe, verschiedene Dinge und Handlungen sind, brauchen wir Lesern, welche Theologie studiert haben, wohl nicht zu beweisen. Wenn nun die electio null und nichtig genannt wird („inanem et omnino nullam“ s. oben), folgt daraus schon, dass es auch die Weihe ist? Nein.

Eine zweite folgenschwere Verwechslung betrifft die Weihe- und die Regierungsgewalt (potestas ordinis und pot. jurisdictionis.) Manche Jurisdictionssacte (d. i. der Versuch solche zu setzen) können null und nichtig sein, während die Acte der Weihegewalt von keiner Macht der Welt annulliert werden können; ebenso kann die Weihegewalt ganz gut vorhanden sein ohne irgendwelche Jurisdiction und umgekehrt kann sich letztere ohne die erstere finden, d. h. die beiden

Gewalten sind nicht bloß von einander verschieden, sondern auch vollkommen trennbar.<sup>1)</sup> Pius IX. hat beide Gewalten wohl unterschieden, wenn Er erklärt, dass Reinkens und Herzog keine Jurisdiction besitzen („omni jurisdictione carere“), die Consecration dagegen nur „sacrilega“ und „illicita“ nennt. Dagegen hat der Theolog des „Bayer. Bat.“ dieselben unklugerweise confundiert, wenn er schreibt:

Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste eingesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgeschichte 20, 28); ihnen ist **wesentlich** eigen die Hirten gewalt, die Jurisdiction in der Kirche, welche ihnen durch die Weihe und durch die Präconisierung und Institutierung durch den Papst zutheil wird, der jedem einen genauen begrenzten Sprengel zur Handhabung des Hirtenrechtes und der Hirten gewalt anweist. Beides aber fehlt dem Dr. Reinkens; ihm fehlt die *res sacramenta*, der *effectus ordinis* und er ist vom Papste nicht nur nicht präconisiert, sondern ausdrücklich ausgeschlossen aus der Kirche. Außerhalb der Kirche aber existiert keine reine Hirten gewalt und Jurisdiction über das, was innerhalb der Kirche ist.

Die im vorstehenden Citate gebrauchten Ausdrücke „*res sacramenti*“ und „*effectus ordinis*“ führen uns zu einer dritten sehr gefährlichen Confundierung, welche in dem beregten Artikel verbrochen wurde; es wird nämlich der *character sacramentalis* mit der *gratia sacramentalis* verwechselt oder es werden beide Wirkungen der bekannten drei Sacramente nicht hinlänglich von einander unterschieden. Wir begegnen hier jenem Irrthum, in welchem bereits im 3. Jahrhunderte Agrippinus von Karthago und sein Nachfolger der hl. Cyprian befangen waren. Ein Hauptgrund dieses bekannten Irrthums, sagt Cardinal Franzelin (de sacram. in genere p. 144) lag darin, dass sie die doppelte Wirkung der Taufe nicht gehörig auseinander hielten „*vel certe non ita distinguerent, ut effectus aliquis habendus sit prorsus independens a dispositione et a collatione gratiae Spiritus sancti.*“ Genau dasselbe, was von der durch Ketzerhände gespendeten Taufe gilt, findet auf jene zwei anderen Sacramente Anwendung, welche einen Charakter eindrücken. Die Empfänglichkeit vonseiten des Subjectes und die Weihegewalt vonseiten des Spenders vorausgesetzt, findet die Wirkung, welche in der Einprägung des Charakters besteht, immer und überall statt, wo kein Gebrechen in der Materie oder in der Form vorliegt; mag nun der Spender im Zustande einer Todsünde, mag er ein geheimer oder ein öffentlicher, von der Kirchengemeinschaft feierlich ausgeschlossener Häretiker sein.

Und die *gratia sanctificans* und *sacramentalis*? Auch diese verleiht, resp. vermehrt der excommunicierte Spender, wenn der Empfänger von der Excommunication nichts weiß, oder wie man

<sup>1)</sup> Auf eine weitere Darlegung der Verschiedenheit beider Gewalten können wir hier nicht eingehen.

zu sagen pflegt, in bona fide ist. Eine Ausnahme macht das Sacrament der Buße, zu dessen Giltigkeit nebst der potestas ordinis auch die potestas jurisdictionis vonnöthen ist.

Mit den erwähnten Confundierungen hängt noch eine andere zusammen, welche gleichfalls zu verderblichen Irrthümern führt; wir meinen die Verwechslung der Giltigkeit des Sacramentes mit der Erlaubtheit. Wenn Reinkens den ihm vorgeführten Firmingen den character sacramentalis und vielleicht auch die gratia sacramentalis verleiht und wenn deshalb die Firmung unbedingt für giltig zu halten ist, so folgt daraus mit nichts, dass er selbst bei der Vornahme dieser geistlichen Handlungen nicht sündiget und nicht den ihm angedrohten kirchlichen Strafen verfällt. Aber kann es sich denn nicht auch innerhalb der katholischen Kirche ereignen, dass der Empfänger des Sacramentes geheiligt wird, während der im Zustande der Todsünde handelnde Spender sich mit neuen Sünden beladet? Der Priester löst den Sünder von den Banden der Sünde, verstrickt sich aber vielleicht selbst noch tiefer in dieselben.

Aus dieser Darstellung der katholischen Lehre über die Sacramente ergibt sich das Urtheil über folgende Behauptungen von selbst:

Das Firmen des Josef Hubertus Reinkens ist eine leere äußere Handlung ohne jegliche sacramentale Wirkung. Nur hat es die traurige Folge, dass es, wenn es vom Spendenden und Empfangenden ernst genommen wird, beide des Sacraleges schuldig macht, weil sie das von Christus eingesetzte heilige Sacrament verhöhnen. Dem Reinkens fehlt jegliche Hirtengeist, jegliche Jurisdiction über Christen, ja jeder Schein einer solchen; seine Anhänger können ihm keine übertragen, weil sie selbst keine haben. Auch fehlt ihm die von Christus und der Kirche angeordnete nothwendige Materie zum Firmen, das vom Bischof geweihte Chrisma. Sein Del ist und bleibt ein gewöhnliches Del, weil ihm persönlich die Kraft und die Gewalt fehlt, es zu weihen. Er leidet am defectus rei sacramenti oder effectus ordinis und zugleich am defectus jurisdictionis. Selbst wenn er mit einem, einem römisch-katholischen Bischof entwenden geweihten Chrisma firmen würde, wäre seine Firmung doch null und nichtig.

Die Wahrheit ist, dass das Firmen des Reinkens zwar unerlaubt, aber doch geltig ist; ebenso kann Reinkens, weil er den character ordinis episcopalis besitzt, das zur Firmung erforderliche Chrisma geltigerweise weihen; ferner:

Das Gleiche gilt von den „Priesterweihen“ des Dr. Reinkens. Seinen „Geweihten“ fehlt die res sacramenti, der effectus und der character des Ordino. Ihre Absolutionen beim Beichten sind leer, null und wirkungslos, selbst in articulo mortis ohne Wirkung, weil die Spender niemals die res sacramenti, den effectus ordinis besessen haben.

Die Priesterweihe ist geltig, und die von Reinkens Geweihten empfangen, wenn auch nicht die gratia sanctificans und sacramentalis, so doch den Charakter und die potestas ordinis; sie können demnach alle jene Sacramente geltigerweise spenden, zu denen der character ordinis ausreicht; auch die Absolution ist in articulo mortis mindestens geltig.

Wie wir oben gesehen haben, berief man sich selbst auf die Auctorität des hl. Thomas; aber schon die Art und Weise, wie dies geschieht, lässt erkennen, daß der Theologe des „Bayer. Bat.“ den hl. Thomas gar nicht gelesen, geschweige denn verstanden hat. Wir werden ausdrücklich an quaest. 64, art. 9, des *Supplementes* verwiesen. Die Ueberschrift dieses Artikels lautet jedoch: „Utrum unus conjux teneatur alteri debitum reddere in tempore festivo?“! — Die oben citierten Worte des heiligen Lehrers finden sich nicht im *Supplemente*, sondern im dritten Theile der *Summa*, wo die Frage behandelt wird (quaest. 64, art. 9): „Utrum fides ministri sit de necessitate sacramenti?“ Und die Antwort lautet, wie sie eben nicht anders lauten darf (Conclusio): „Quemadmodum mali ministri extra charitatem existentes ministrare sacramenta possunt, ita et infidelis, dummodo ea non omittantur, quae de necessitate sunt sacramenti.“ Und in der Antwort auf die dritte Objection desselben Artikels lesen wir: „Potestas ministrandi sacramenta pertinet ad spiritualem characterem, qui indelebilis est... Et ideo per hoc, quod aliquis ab Ecclesia suspenditur vel excommunicatur (wie Reinkens), vel etiam degradatur, non amittit potestatem conferendi sacramentum, sed licentiam utendi hac potestate; et ideo sacramentum quidem confert, sed tamen peccat conferendo; et similiter ille, qui ab eo accipit sacramentum, et sic non percipit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur.“ Dasselbe lehrt der hl. Thomas in der vom Gegner angeführten Stelle in der Antwort auf den zweiten Einwurf des genannten Artikels, wenn er schreibt: „tales conferunt sacramentum.“ Was sollen nun die Worte besagen: „non conferunt rem sacramenti“ (s. oben: „non percipit rem sacramenti“) oder: „qui accipit sacramenta ab eis (sc. haereticis) peccat et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur?“ Wer mit der Ausdrucksweise der Alten und insbesondere des hl. Thomas vertraut ist, weiß, daß sie mit der res sacramenti nichts anderes bezeichnen wollen, als die heilig machende oder die sacramentale Gnade. Weil derjenige, der ein Sacrament von einem Excommunicierten empfängt, sündigt („nisi forte per ignorantiam excusetur“) kann er nicht zugleich die Gnade des heiligen Geistes, wohl aber den Charakter des Sacramentes empfangen.

Wir glauben nun hinlänglich die Giltigkeit der von Reinkens gespendeten Firmung bewiesen zu haben und können von der Erörterung weiterer Fragen, z. B. warum denn Rom die von jansenistischen Bischöfen ertheilte Bischofsweihe für gültig ansehe, füglich absehen. Es war uns hauptsächlich darum zu thun, den Nachweis zu liefern, wie unstatthaft es sei, für die angebliche Ungiltigkeit der von alt-

katholischen Sectenhäuptern gespendeten Sacramente die Auctorität des römischen Stuhles oder des hl. Thomas anzurufen.

Linz.

Dr. Martin Fuchs.

**XI. (Dasselbe Evangelium beim Zusammentreffen eines Festes mit einer Feria.)** I. Im Jahre 1886 fiel die Octav des Festes Mariä Empfängnis auf den Quatembermittwoch, von welchem nach der allgemeinen Regel die IX. lect. und das Evang. ult. zu nehmen wäre. Nun stimmt aber der Anfang des Ferialevangeliums mit dem Festevangelium überein, während die Homilien verschieden sind. Es entsteht dadurch die Frage: Ist die IX. lect. und das Ev. ult. von der Feria zu nehmen, oder genügt die einfache Commemoratio feriae in Laudibus et Missa? Der Bischof von Namur legte diesen Zweifel der Congregation vor (mitgetheilt in der Nouvelle revue théol. 1887. pag. 168) „Dubium II. Octavae Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae Virginis incidebat anno superiori in Feriam IV Quatuor Temporum Adventus; secundum rubricam generalem, nona Lectio debet esse de Homilia Feriae, sicut ultimum Evangelium Missae. Porro hoc evangelium idem est ac evangelium Festi. Quid igitur agendum?“ Die S. R. C. antwortete dd. 17. Januar 1887: „Ad II. Detur Decretum diei 16. Septembris 1865 in una Aesina.“ Letzteres Decret enthält aber folgende diesbezügliche Stellen:

„I. A S. Rituum Cong<sup>ng</sup>, die 4. Septembris 1773 in una Conchen., in occurrentia Festi Sancti Eliae Prophetae cum Sabbato quatuor Temporum Quadragesimae, idem Evangelium habente ac illud Festi praedicti, decretum fuit de Feria fieri debere commemorationem sine ejus homilia pro nona lectione, non obstante dispositione Rubricae particularis pro Festo Expectationis Partus B. M. V.; unde quaeritur, an hoc ipsum servandum sit quando dies Octavae Immac. Conceptionis ejusdem B. M. V. incidat in Feriam IV quatuor Temporum Adventus, quae pariter idem Evangelium habet ac illud Octavae supradictae?“

II. Quum Evangelium Missae Immac. Conc. non contineat nisi exiguum partem Evangelii Feriae IV quatuor Temporum Adventus, quaeritur an occurrente Octava Conceptionis in dicta Feria, legi debeat in fine Missae Evangelium Feriae.“

Ad I. Omittatur nona Lectio Homiliae Feriae quatuor Temporum.

Ad II. Omittatur ultimum Evangelium.“

Daraus erhellt, daß die IX. lect. und Ev. ult. der Feria einfach auszufallen hat.

II. Gilt dieses überhaupt, so oft ein Fest mit einer Dominica, Feria oder Vigilia zusammentrifft, welche ein und dasselbe Evangelium haben? Unterscheiden wir drei Fälle.